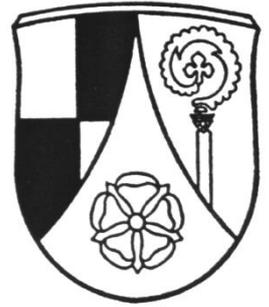


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei

Landratsamt

Nr. 17

02. November

2018

INHALT:

Nachruf Frau Eva Garofalo

Bekanntmachung Verschiebung der Sperrfrist auf Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau im Winter 2018/2019

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe

Teil Landratsamt

Nachruf Frau Eva Garofalo

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von Frau

Eva Garofalo

aus Roth.

Frau Garofalo war von 1991 bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2017 als Reinigungskraft an der Realschule und am Gymnasium Roth beschäftigt. Durch ihre zuverlässige Arbeit und ihre ruhige, angenehme Art war sie bei ihren Kolleginnen und ihren Vorgesetzten gleichermaßen geschätzt und beliebt.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt ihrem Ehemann und ihren Kindern.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Edith Pichl
Personalratsvorsitzende

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Verschiebung der Sperrfrist auf Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau im Winter 2018/2019

Auf Antrag des Bayerischen Bauernverbandes vom 24.10.2018 wird die Sperrfrist auf Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis spätestens 15. Mai 2018 im Zeitraum 2018/2019

im Landkreis Nürnberger Land auf den Zeitraum 29. November 2018 bis einschließlich 28. Februar 2019,

sowie in den Landkreisen Neustadt a.d. Aisch / Bad Windsheim, Roth (Stadt und Landkreis), in der kreisfreien Stadt Schwabach und in der Stadt Nürnberg (inkl. Nürnberg Süd) auf den Zeitraum 15. November 2018 bis einschließlich 14. Februar 2019

verschoben.

Die Sperrfrist auf Ackerland bleibt davon unberührt.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass unabhängig von der Sperrfrist alle Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff und Phosphat (z.B. Gülle, Jauche, Gärrest, Festmist) nicht ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.

Für die Verschiebung sind laut Düngeverordnung regionaltypische Gegebenheiten, insbesondere Witterung oder Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, sowie Ziele des Boden- und des Gewässerschutzes heranzuziehen.

Die regionalen Gegebenheiten rechtfertigen derzeit eine Verschiebung.

Für die Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen, Fürth und Erlangen-Höchstadt, so wie für die kreisfreien Städte Ansbach, Fürth und Erlangen wurde keine Verschiebung beantragt.

R.Weber, Landwirtschaftsamtman
Fachzentrum Agrarökologie

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 29.10.2018 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan wird nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung, Marktplatz 24, 91180 Heideck während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung sam Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

Haushaltssatzung für das Jahr 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Laibstadt-Schloßberg-Gruppe

Aufgrund Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	219.100,00 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	150.600,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Heideck, den 30.10.2018

Ralf Beyer
Verbandsvorsitzender
